

Junger KonzertChor Düsseldorf

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Junger KonzertChor Düsseldorf, nachfolgend Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) geistliche und weltliche Chormusik als Kulturgut im Rahmen eines Laienchores zu pflegen
 - b) die Musikwerke verschiedener Epochen bekannt zu machen und erleben zu lassen
 - c) in einer in starkem Maße auf materielle Dinge ausgerichtete Gesellschaft durch aktives Ausüben und Erleben von Musik einen christlichen Beitrag zum Lebensinhalt zu leisten
 - d) durch gemeinsames Singen einen Beitrag zur Gemeinschaftsbildung zu leisten
 - e) Jugendliche und junge Erwachsene an die Chormusik heranzuführen und ihre musikalischen Talente zu fördern
 - f) einen Beitrag zur Völkerverständigung durch Auftritte und Kontakte im Ausland zu leisten
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Chorproben in Form von Übungsabenden und Übungs-Chorwochenenden unter Anleitung eines/r Chorleiters/in
 - b) öffentliche Aufführungen der erarbeiteten Werke in Konzerten, Gottesdiensten und bei Veranstaltungen kultureller und karitativer Einrichtungen
 - c) Pflege und Förderung von Kontakten zu anderen Chören und Musiziergruppen im In- und Ausland
 - d) Chorfahrten mit Aufführungen im In- und Ausland, auch zum Sammeln von Erfahrungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Förderung seines Zweckes anderen Vereinen oder Verbänden, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, beizutreten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Mitglieder gilt: Ihre Ausgaben und Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit und in Verfolgung der Vereinszwecke können auf Antrag erstattet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins lädt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist drei Wochen. Anträge werden nur dann zur Abstimmung angenommen, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) die Verabschiedung des Jahresprogramms
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Wahl und Abwahl eines/r Chorleiters/in
 - i) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt, außerdem bei Bedarf oder wenn 30% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragen. Gäste zur Mitgliederversammlung können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Alle Satzungsänderungen, auch jene, welche den Vereinszweck betreffen, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die Anträge auf die beabsichtigten Satzungsänderungen im Wortlaut mitgeteilt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind darin sinngemäß wiederzugeben.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Beisitzer/in
2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins und berichtet bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über den Bestand desselben. Er/sie hat dabei zu der Einhaltung des § 2 Stellung zu nehmen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder durch geheime Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl soll in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese soll vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ausscheidens des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds einberufen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Zuwahl des neuen Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Monaten erfolgt.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Beschlüsse des Vorstands sind sinngemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Sitzungsleiter/in und Protokollant/in dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.

§ 5a Chorleiter/in

1. Der/die Chorleiter/in wird nach seiner/ihrer Wahl durch einen Vertrag verpflichtet.
2. Aufgabe des/der Chorleiters/in ist die künstlerische Leitung des Chores. Der Vorstand kann ihm/ihr auch andere Aufgaben, insbesondere organisatorischer Natur, übertragen.
3. Er/sie kann in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen und soll bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Jahresprogramm vorstellen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1997.

§ 7 Beiträge

1. Die Aufnahme in den Verein ist kostenlos.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe und über die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Erfolgt der Eintritt nicht zum 1. Januar, so beträgt der Beitrag jeweils ein Zwölftel je vollem Mitgliedsmonat des laufenden Kalenderjahres vom jeweils festgelegten Jahresbeitrag.
4. Der erste Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme unaufgefordert zu zahlen. Danach sind die Jahresbeiträge in der Regel jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
5. Der Beitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise auf Zeit erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder sein.
2. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins aktiv, ideell oder materiell zu unterstützen. Über etwaige Aufnahmekriterien entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Beitritt kann mündlich einem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Beitritt der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt wird diese Satzung anerkannt.
4. Nur die aktiven Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit enden durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrags trotz dreimaliger Aufforderung. Der Vorstand verfügt den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei endgültig.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch die zwei gewählten Kassenprüfer/innen durchgeführt. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr.
2. Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer/innen müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung geben.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Zur Absicherung der Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit für den Verein kann eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Vereins abgeschlossen werden. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
2. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe auch § 2).

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der konstituierenden Sitzung am 27.06.1997 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Neuss, 27.06.1997

Die Änderung des § 8, Absatz 1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.01.2000 beschlossen.

Düsseldorf, 11.01.2000

Die Änderungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12 und 13, sowie die Einfügung des § 5a wurden in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2000 beschlossen.

Düsseldorf, 09.05.2000

Die Änderung des § 4, Absatz 4 wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.09.2000 beschlossen.

Düsseldorf, 12.09.2000

Chor-Homepage: <http://www.jkcd.de>

Galerie: <http://www.mauspost.de/chor/index.htm>